

Auszug aus der Genfer Konvention zur Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Am 29. März 1934 erkannte die Regierung des nationalsozialistischen Deutschlands unter Adolf Hitler die Genfer „Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ aus dem Jahr 1929 an. Die Konvention regelt die Behandlung von Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat, ihre Rechte und ihre Pflichten. Damit verpflichtete sich Deutschland im Falle eines Krieges, das weltweit gültige Kriegsrecht einzuhalten und die Kriegsgefangenen der deutschen Armee menschlich zu behandeln. Dadurch wollten die Nazis das Vertrauen der anderen Staaten zurückgewinnen und friedliche Absichten vortäuschen. Kurz danach fingen die Nazis an, die deutsche Armee und das Land auf den Krieg vorzubereiten.

Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Vom 27. Juli 1929

Artikel 2 bis 4. Alle Kriegsgefangenen müssen menschlich behandelt werden. Sie müssen vor Gewalt, Beleidigungen und Schaulustigen geschützt werden. Ihre Ehre und persönlichen Rechte müssen beachtet werden. Gefangene Frauen sind rücksichtsvoll zu behandeln. Alle Gefangenen behalten ihre vollen Bürgerrechte. Nur Offiziere und Generäle, Kranke, Frauen und Gefangene mit besonderen beruflichen Fähigkeiten dürfen bevorzugt behandelt werden.

Artikel 10 bis 13. Die Kriegsgefangenen müssen in Häusern oder Baracken leben, die vor Feuchtigkeit geschützt sind und Heizung, Licht und Schutz vor Feuer haben. Sie müssen mit genügend Nahrung und Trinkwasser versorgt werden und erhalten alle notwendigen Geräte zum Kochen. Sie dürfen in den Küchen des Kriegsgefangenenlagers arbeiten. Der Gewahrsamsstaat muss den Kriegsgefangenen Kleidung, Wäsche und Schuhe zur Verfügung stellen und sich um Ersatz und Reparatur dieser Sachen kümmern. Damit sich in den Lagern keine Krankheiten ausbreiten, müssen allen Kriegsgefangenen rund um die Uhr genügend Toiletten, Duschen und Wasser zur Verfügung stehen. Den Gefangenen muss es erlaubt sein, Sport zu machen und an die frische Luft zu gehen.

Artikel 27 bis 32. Gesunde Kriegsgefangene dürfen je nach Fähigkeiten als Arbeiter verwendet werden. Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für ihren Unterhalt, ihre Versorgung, Behandlung und Bezahlung. Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten gezwungen werden, für die er körperlich zu schwach oder zu krank ist. Keiner von ihnen darf länger arbeiten, als die zivilen Arbeiter in dieser Gegend bei derselben Arbeit. Alle Kriegsgefangenen haben das Recht auf einen ganzen Ruhetag (24 Stunden) in der Woche, am besten sonntags. Sie dürfen keine Arbeit leisten, die mit dem Krieg zu tun hat, z.B. Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition. Es ist verboten, Kriegsgefangene für gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeit einzusetzen. Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als Strafe ist verboten.

Artikel 36, 37 und 40. Jeder Kriegsgefangene darf spätestens eine Woche nach seiner Ankunft im Lager und wenn er krank wird seiner Familie eine Postkarte schicken, in der er von seiner Gefangennahme und seinem Gesundheitszustand berichtet. Diese Postkarten müssen so schnell wie möglich versendet und dürfen nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgefangenen dürfen Briefe und Pakete mit Lebensmitteln oder Kleidung empfangen. Die Briefe und Pakete müssen möglichst schnell überprüft werden. Die Überprüfung muss vor den Augen des Empfängers oder eines Vertrauten stattfinden.

Artikel 45, 46 und 48. Für die Kriegsgefangenen gelten dieselben Gesetze und Vorschriften wie für die Armee des Gewahrsamsstaates. Wenn die Kriegsgefangenen straffällig werden, müssen sie genauso bestraft werden, wie Soldaten des Gewahrsamsstaates. Körperliche Strafen, Einsperren ohne Tageslicht, Grausamkeit und Kollektivstrafen sind verboten. Kriegsgefangene dürfen nach Verbüßung einer Strafe nicht anders behandelt werden als die anderen Kriegsgefangenen. Für Fluchtversuche bestrafte Gefangene dürfen besonders überwacht, aber nicht ihrer Rechte beraubt werden.

Artikel 50 und 51. Geflohene Kriegsgefangene, die wieder gefasst werden, dürfen nur mit Disziplinarstrafen bestraft werden. Nach einer versuchten oder gelungenen Flucht können die Kameraden des Flüchtlings, die ihm geholfen haben, für ihre Hilfe nicht strenger als mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden.

Artikel 54 und 55. Der Arrest ist die strengste Disziplinarstrafe, die ein Kriegsgefangener erhalten kann. Der Arrest darf höchstens 30 Tage dauern. Bei Disziplinarstrafen dürfen für einen Kriegsgefangenen zur Erschwerung der Strafe dieselben Lebensmittelkürzungen vorgenommen werden, wie bei denselben Strafen in der eigenen Armee. Solche Kürzungen dürfen aber nur erfolgen, wenn der Gefangene gesund genug dafür ist.

Artikel 61 und 62. Kein Kriegsgefangener darf ohne Verteidigung vor Gericht verurteilt werden. Kein Kriegsgefangener darf gezwungen werden, sich schuldig zu bekennen. Der Kriegsgefangene hat das Recht, sich einen Anwalt seiner Wahl zu nehmen. Er hat auch das Recht auf einen zuverlässigen Dolmetscher.

Artikel 82. Die Bestimmungen dieses Abkommens müssen von allen, die unterschreiben, unter allen Umständen befolgt werden. Auch wenn einer der kriegführenden Staaten dieses Abkommen nicht unterschrieben hat, müssen sich die anderen Kriegsparteien an diese Bestimmungen halten.

Artikel 84. Dieses Abkommen muss im Lager möglichst in der Muttersprache aller dort festgehaltenen Kriegsgefangenen für alle lesbar angebracht werden.

Wichtige Begriffe:

Kriegsgefangene:	Im Krieg gefangen genommene feindliche Soldaten oder Soldatinnen
Konvention:	Regelung, an die sich Staaten halten müssen
Gewahrsamsstaat:	Staat, dessen Armee feindliche Soldaten oder Soldatinnen gefangen genommen hat.
Baracke:	Großer Holzbau zur Unterbringung von Gefangenen.
Zivil:	Nicht zur Armee gehörend, „normale“ Bürger
Kollektivstrafe:	Für das Vergehen von einer Person werden alle bestraft
Disziplinarstrafe:	Eine Strafe, die verhängt wird, wenn gegen die Lagerordnung verstoßen wird, z. B. Arrest, Ausgangssperre
Arrest:	Kurze Haftstrafe (in der Regel höchstens 30 Tage)